

Satzung

zur Festlegung des bebauten Gebiets im Außenbereich als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

„ Finkenweg“

(Entwicklungssatzung)

nach §34 Abs. 4 Nummer 2 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach folgende Satzung beschlossen.

§1 Gegenstand

Das Gebiet „Finkenweg“ das im Außenbereich liegt, wird als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB festgelegt.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils Finkenweg sind im beigefügten Lageplan M 1:2500 und M 1:1000 zur Ortsabrundungssatzung Finkenweg i.d.F.v. 16.02.2011 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Rimbach

Rimbach, den **26. JAN. 2012**


.....
Theo Amberger
1. Bürgermeister



Nr. Nr. 2205
Bestandskraft: "31.01.2012"
Sg. 50

Begründung

zur Festlegung des bebauten Gebiets im Außenbereich als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

„ Finkenweg“

Aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit an Grundstücken ist in diesem Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht möglich.

Um das Gebiet „Finkenweg“ trotzdem in einen städtebaulichen Kontext zu bringen soll dieses in einer Ortstabbrundung nach §34 Abs. 4 Satz 2 BauGB dargestellt werden.

Die Erschließung der Flächen durch öffentliche Straßen, der Anschluss an die örtliche Wasserversorgung/Kanalisation und Stromversorgung sind möglich.

Das Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 18.08.2011 wird der Begründung als Hinweis und zur Beachtung beigeheftet.

Laut dem Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" sind Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB so zu erlassen, dass sie der Eingriffsregelung genügen.

Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde Rimbach bei einer Erweiterungsfläche von ca. 0,7 ha und einem angenommenen geringstmöglichen Kompensationsfaktor von 0,2 (s. Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" S. 13 Abb. 7 Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren Typ B und Kategorie I mit Faktor 0,2 - 0,5) einen Ausgleichsbedarf von $7.500 \text{ m}^2 \times 0,2 = 1.500 \text{ m}^2$.

Die Gemeinde Rimbach wird ein Ökokonto mit einem Minus von 3.000,00€ ($1.500 \text{ m}^2 \times 2,00\text{€/m}^2$) zur Eröffnung aus der Erweiterung Finkenweg anlegen um durch entsprechende Maßnahmen wie die Anlegung von Hecken und ähnlichem einen Ausgleich zu schaffen.

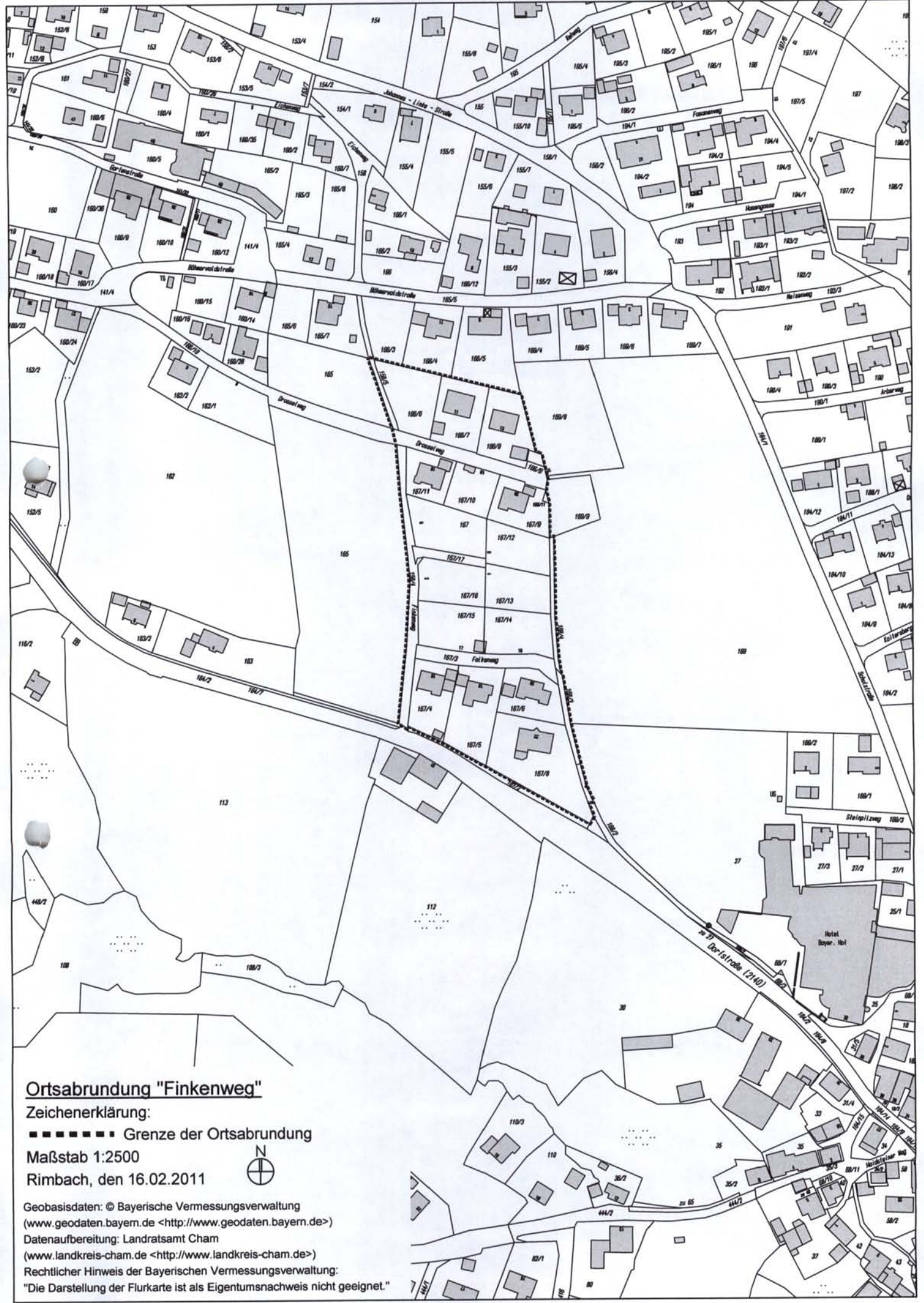
Gemeinde Rimbach

26. JAN. 2012

Rimbach, den



.....
Theo Amberger
1. Bürgermeister



Ortsabrundung "Finkenweg"

Zeichenerklärung:

■■■■■■■■ Grenze der Ortsabrundung

Maßstab 1:2500

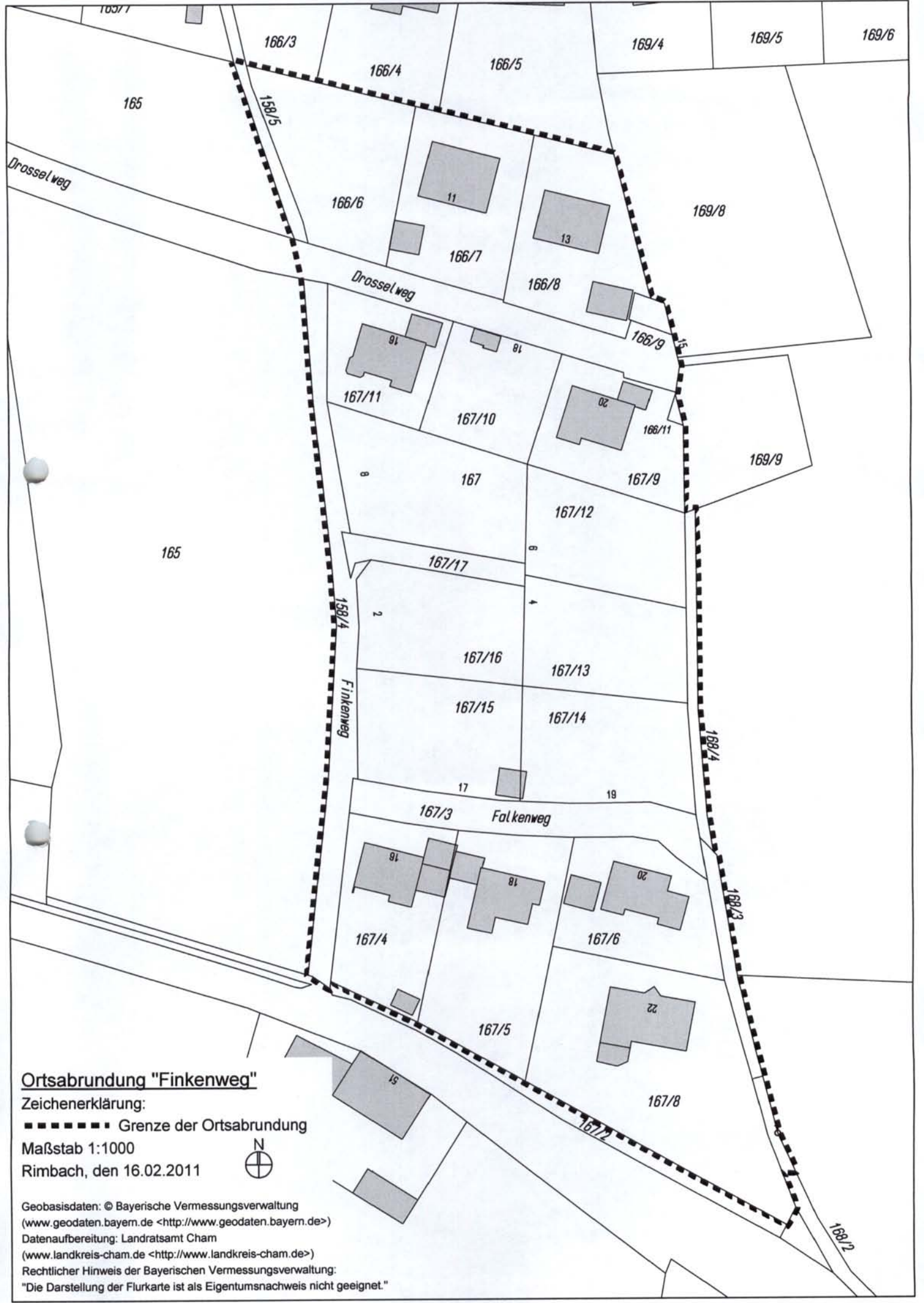
Rimbach, den 16.02.2011



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.geodaten.bayern.de <http://www.geodaten.bayern.de>)

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
 (www.landkreis-cham.de <http://www.landkreis-cham.de>)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
 "Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet."



Ortsabrundung "Finkenweg"

Zeichenerklärung:

■■■■■■■ Grenze der Ortsabrundung

Maßstab 1:1000

Rimbach, den 16.02.2011



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de <<http://www.geodaten.bayern.de>>)

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
(www.landkreis-cham.de <<http://www.landkreis-cham.de>>)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
"Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet."

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der **Gemeinderat** hat in seiner Sitzung am **- 4 MRZ. 2010**, die Aufstellung einer Satzung zur Festlegung und Abrundung des Gebiets im Außenbereich als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für den Bereich „Finkenweg“ beschlossen.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der Satzung zur Ortsabrundung in der Fassung vom **16. FEB. 2011** wurde gemäß §34 Abs. 6, §13 Abs. 2 Nr.2 und §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **10. AUG. 2011** bis **13. SEP. 2011** öffentlich ausgelegt.

3. Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde nach §34 Abs. 6, §13 Abs. 2 Nr. 3 und §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **10. AUG. 2011** bis **13. SEP. 2011** durchgeführt.

4. Satzung

Der **Gemeinderat** Rimbach hat in der Sitzung am **26. JAN. 2012** die Satzung zur Ortsabrundung „Finkenweg“ in der Fassung vom **26. JAN. 2012** gemäß §34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB i.V.m. Art. 23 + 24 GO als Satzung beschlossen.

5. Inkrafttreten.

Die Ortsabrundungssatzung „Finkenweg“ in der Fassung vom **26. JAN. 2012**, wurde am **31. JAN. 2012** gemäß §34 Abs. 6 Satz 2 und § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Ortsabrundungssatzung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Rimbach, Hohenbogenstraße 10, 93485 Rimbach, zur Einsicht bereitgehalten. Und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung tritt die Ortsabrundungssatzung in Kraft.

Gemeinde Rimbach

28. FEB. 2012

Rimbach, den



Theo Amberger
1. Bürgermeister

